

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003108/2026/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Gerald Hauser (PfE)

Betrifft: Leihmutterschaft

Eine Leihmutterschaft ist ein medizinisch bedenklicher Prozess, der zahlreiche Risiken und Nebenwirkungen mit sich bringen kann. Vor der Schwangerschaft sind eine Hormonbehandlung und eine künstliche Befruchtung erforderlich, die ebenfalls mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden sein können. Zu betonen sind zudem auch die psychischen, ethischen, juristischen, finanziellen und emotionalen Aspekte. Erst kürzlich forderte die VN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen ein weltweites Verbot. Die EU nahm die Ausbeutung durch Leihmutterschaft bereits in ihre Richtlinie gegen Menschenhandel auf – neben Sklaverei, sexueller Ausbeutung, illegaler Adoption und Zwangsheirat. Sie verwies dabei auf die Notwendigkeit der Betreuung von Opfern, einschließlich medizinischer Behandlung sowie psychologischer und psychiatrischer Hilfe.

Dennoch erhielten der Drogenbeauftragte der deutschen Bundesregierung sowie der frühere deutsche Gesundheitsminister – laut Medienberichten – zuletzt jeweils ein Kind über Unternehmen, die Leihmutterschaften in den USA organisieren, da Leihmutterschaften in Deutschland – anders als in den USA – verboten sind. Manche Medien sprechen in diesem Zusammenhang von „Babykauf“.

1. Wie steht die Kommission zu den medizinischen, psychischen, ethischen, finanziellen und rechtlichen Folgen von Leihmutterschaften?
2. Gedenkt die Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Menschenhandels generell zu unterbinden?

Eingang: 23.7.2026